Mari, 15.12.1995
Der Stadtdirektor
I. A.
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Mari, 15.12.1995
Der Bürgermeister
I. A.
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Der Original-Bebauungsplan wurde gem. Ratsbeschluß vom 16.09.1995 in der Verwaltung Mari, Hagenstraße, Zimmer 4.03.69 Mari, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Diese Darstellung berücksichtigt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 80 in der Fassung vom 16.09.1995, in der Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt:
Änderung Nr. 1
Teilaufhebung Nr. —
Erweiterung Nr. 1

Textfestsetzungen siehe Blatt 2

Zeichenerklärung

nachrichtlich

Gebäudebestand
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Grenzen
- Flur grenze
- Flurstücksgrenze

Planung nachrichtlich.
- M vorgeschlagener Standort für Mülltonnensammelplatz

Höhenangaben
- 63.5 alte Höhe

Kennzeichnung nach § 9(5) BBauG
Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Verkehrs-Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Mast
- Baum
- Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

Festsetzungen

- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Baugrenze
- Baulinie
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- GGa Fläche für Gemeinschaftsgaragen
- GSt Fläche für Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Fläche für Garagen
- öffentliche Grünfläche
- öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz)
- öffentliche Grünfläche (Dauerkleingärten)
- priv private Grünfläche
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- grfr lr mit Geh-Fahr und Leitungsrecht zubelastende Fläche zugunsten der jew. Anlieger
- P Fläche für das Parken von Fahrzeugen
- WA Allgemeines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- SD Satteldach
- FD Flachdach
- 45° Dachneigung
- Hauptfirstrichtung
- m Mülltonnensammelplatz
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,5) Geschoßflächenzahl
- nur Doppelhäuser zulässig
- E nur Einzelhäuser zulässig siehe Textfestsetzung Nr. 3.3
- St Fläche für Stellplätze

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.
Mari, den 8.6.1978
Vermessungsamt
gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Für den Entwurf:
Mari, den 8.6.1978
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Mari hat am 28.4.1977 beschlossen, daß für einen Planbereich zwischen der Straße Am Bachufer, Römerstraße, Triftstraße, Carl-Duisberg-Straße, und Verkehrsband 9 ein Bebauungsplan aufzustellen u. öffentl. auszulegen sei. Mari, den 8.6.1978
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Zu diesem Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 2.6.1978
Az.: 7-292-78
Mari, den 8.6.1978
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Krömann
Stadtbauamtsrat

Dieser Plan hat gemäß § 2a(6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 16.6.1978 bis 14.7.1978 offengelegen
Mari, den 19.7.1978
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Mari diesen Bebauungsplan gemäß § 2(1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 7.9.1978 als Satzung beschlossen hat.
Mari, den 13.9.1978
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 18.1.1979 Aktenzeichen 35.21-5206 Ma/67.78 genehmigt.
Münster, den 18.1.1979
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Dudziak
Regierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 3.4.1979, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Mari Nr. 5 vom 18.4.1979 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Mari, den 20.4.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist nach § 103 1 der Landesbauordnung NW mit Verfügung vom Az. (60) 637230 - Ma 80 mit der Maßgabe genehmigt worden, daß der Satzungsbeschluß gemäß § 103 (1) LBO NW herbeizuführen ist.
Reckllinghausen, den 27.2.1979
Der Oberkreisdirektor
als obere Bauaufsichtsbehörde
I.A.
L.S. gez. Machnik
Ltd. Kreisbaudirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Mari den Satzungsbeschluß gem. § 103 Bauordnung NW am 29.3.1979 gefaßt hat.
Mari, den 20.4.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Topographische Karte
Maßstab = 1 : 25000
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrh.-Westf. vom 10.10.1975
Kontrollnummer 5023

Kennzeichnung nach § 9(5) BBauG
Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Bebauung im gesamten Planbereich Vorkehrungen gegen Lärmimissionen die von der Carl-Duisberg-Straße und dem Verkehrsband 9 ausgehen zu treffen sind.

Stadt Mari
Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 80

Nach §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I 1977 S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21 und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW 1970 S. 299) in Verbindung mit §§ 70 103 Bauordnung NW (BauONW) vom 27.1.1970 (GV. NW 1970 S. 96)

Gemarkung Mari, Flur 120, 194
Maßstab : 1 : 500

Blatt

Grenze des Bebauungsplanes

Silvertbach

Freibad

Waldbad Hamm

Rollschuh

Am Bachufer

Hermannstraße

Cheruskerstraße

Baldurstraße

Silvertstraße

Planstraße „A"

Triftstraße

Römerstraße

Anschluß an Blatt 1

Fl. 194

Fl. 121

Fl. 120

WA I 0,4 (0,5)

WA II o 0,4 (0,8)

WA III g 0,4 (1,0)

WA IV o 0,4 (1,1)

WA I g 0,4 (0,5)

WA II g 0,4 (0,8)

WA I 0,4 g (0,5)

SD 45°

SD 45-55°

SD 37-45°

SD 30°

GGa

GSt

FD

öffentliche Grünanlage

gr fr lr

priv.

Textfestsetzung zum Bebauungsplan Nr. 80 der Stadt Marl (Silvertsiedlung)

1. Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse kann bei der Aufstockung eines Anbaus mit einem Satteldach im Einzelfall gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO sind in den Baugebieten WA I und WA (II) nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Nebenanlagen und Garagen

   3.1 Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und baulichen Anlagen gemäß § 23 (5) Satz 1 und 2 BauNVO wird ausgeschlossen für den Raum zwischen der rückwärtigen Flucht der vorhandenen 1 1/2-geschossigen Hauptgebäude und den öffentlichen Verkehrsflächen (hintere Baulinie). Ausgenommen hiervon sind Eckgrundstücke, sofern zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mind. 2,0 m gewahrt bleibt und die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

   3.2 In diesem Raum sind Garagen zulässig, wenn zwischen Garage und vorhandenem Wohnhaus ein seitlicher Abstand von 4,5 m und zwischen Garagenfront und öffentlicher Verkehrsfläche ein Abstand von 5,0 m verbleibt.

   3.3 Innerhalb der ▨ gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksfläche werden die Nebenanlagen und baulichen Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

4. Erschließung

   4.1 Die an die Carl-Duisberg-Straße grenzenden Grundstücke Flurstücke 644, 655 und 657 sind von den Wohnstraßen (Silvert- und Baldurstraße) aus zu erschließen.

   4.2 Die Gebäude Silvertstraße Haus-Nr. 54-70 dürfen nur über die Silvertstraße erschlossen werden.

6. Lärmschutz

   Gemäß § 9 (1) 24 BBauG wird für den Bereich westlich der im Plan gekennzeichneten Grenze 50 dB (A) Nacht festgesetzt, daß durch bauliche Maßnahmen an den Gebäuden und/oder durch die Stellung vorgelagerter Nebenanlagen und/oder durch private Bepflanzungen die Überschreitung des äquivalenten Dauerschall-pegels von bis zu 20 dB (A) abgefangen wird.

7. Zuordnung von Gemeinschaftsanlagen

   Die Gemeinschaftsanlagen (Garagen, Stellplätze und Mülltonnen) werden gemäß § 70 BauO NW den jeweils im Plan angegebenen Baugebieten zugeordnet.

Endstand: rechtsverbindlich seit 18.04.1979

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern. Die Originale Blatt 1 und Blatt 2 dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung vom 20.03.1989 beschlossen.
Die Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 8 vom 11.04.2024 in Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften vom 20.03.1989 (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 4 der Stadt Marl vom 03.04.1989) zu beachten.

Bebauungsplan Nr. 80 Blatt 2